KANTON NIDWALDEN
VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION
HANDELSREGISTERAMT
Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans
Telefon 041 618 76 90, www.handelsregister.nw.ch

Handelsregisteranmeldung

für die Neueintragung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz

1. Firmenbezeichnung der Zweigniederlassung

Die Bezeichnung der Zweigniederlassung muss identisch mit dem Namen der Hauptniederlassung sein. Zusätze sind zulässig; in diesem Fall muss jedoch die Bezeichnung "Zweigniederlassung" enthalten sein.

2. Firma und Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nr.) des Hauptsitzes

3. Sitz der Zweigniederlassung

Politische Gemeinde (bspw. Stansstad, wenn das Domizil in Kehrsiten ist).

4. Rechtsdomizil der Zweigniederlassung

Mit Rechtsdomizil ist diejenige Adresse gemeint, unter welcher die Zwegniederlassung an ihrem Sitz postalisch erreicht werden kann. Das Rechtsdomizil muss sich zwingend innerhalb der politischen Gemeinde des Sitzes befinden**.** Falls eine c/o-Adresse bei einer Drittperson als Domizil angegeben wird, ist die gesamte Adresse des Domizilgebers mit dem Zusatz „c/o“ anzugeben. Es muss zwingend eine von ihm original unterzeichnete **Domizilannahmeerklärung** beigelegt werden. Eine Postfachadresse ist nicht zulässig.

Das Rechtsdomizil der Zweigniederlassung befindet sich an folgender Adresse:

Strasse und Hausnummer

Postleitzahl und Ortsname

5. Evtl. engerer Zweck als bei der Hauptniederlassung

Ein Zweck wird bei der Zweigniederlassung nur dann eingetragen, wenn dieser in Bezug auf das Tätigkeitsfeld der Zweigniederlassung eingeschränkt werden soll. Falls der Zweck identisch mit demjenigen der Hauptniederlassung ist, wird kein Zweck eingetragen. Eine Zweckerweiterung bei der Zweigniederlassung ist nicht zulässig.

6. Einzutragende Person, die ausschliesslich für die Zweigniederlassung vertretungsberechtigt ist

Eine Person, die bei der Hauptniederlassung mit einer Zeichnungsberechtigung eingetragen ist, kann bei der Zweigniederlassung nicht eingetragen werden (Art. 110 Abs. 1 lit. e HRegV).

Familienname

Vorname/n

Wohnsitz (politische Gemeinde)

Heimatort (bei Ausländern Staatsangehörigkeit)

Funktion (Bspw. Leiter der Zweigniederlassung)

Dieser Person muss eine Zeichnungsberechtigung erteilt werden:

- ☐ Einzelunterschrift
- ☐ Einzelprokura
- ☐ Kollektivunterschrift zu zweien
- ☐ Kollektivprokura

7. Bestellung von Handelsregisterauszügen

Bestellung beglaubigter Handelsregisterauszüge nach Publikation:
Die Auszüge sind drei Tage nach Eintragung auf www.zefix.ch in nicht beglaubigter Form abrufbar. Die bestellten beglaubigten Auszüge kosten je Fr. 40.00 und werden nach der Publikation im SHAB postalisch zugestellt.

Anzahl:

8. Gebührenadresse

9. Lieferadresse

Allfällig abweichende Adresse, an welche die Bestellung und die Rechnung geliefert werden soll.

10. Persönliche Unterschrift des neuen Zeichnungsberechtigten für die Zweigniederlassung

Name, Vorname:

Unterschrift:

11. Unterschrift der Anmeldeberechtigten Personen des Hauptsitzes

Unterschrift von einer einzelzeichnungsberechtigten Person oder zwei Personen mit Kollektivunterschrift, die am Hauptsitz eingetragen sind (Art. 17 HRegV).

Name, Vorname:

Unterschrift:

Name, Vorname:

Unterschrift:

12. Amtliche Beglaubigung der geleisteten Unterschriften

Vorstehende Unterschrift von Ziffer 10 und 11 ist bei einem Notar oder am **Schalter des Handelsregisteramtes** des Kantons Nidwalden beglaubigen zu lassen. In der Beglaubigung müssen die Angaben gemäss Art. 24b der Handelsregisterverordnung (HRegV) enthalten sein. Für die Beglaubigung ist der Urkundsperson der Pass oder die Identitätskarte vorzulegen. Im Ausland vorgenommene Beglaubigungen sind mit einer Überbeglaubigung bzw. einer Apostille zu versehen.

Letzte Überarbeitung: Februar 2021